

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vereinshalle der Gemeinde Calvörde

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Calvörde unterhält Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen in der Vereinshalle, die vornehmlich dem Schulsport und den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen.
- (2) Die nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltregelungen sind für alle Nutzer bindend.
- (3) Die Vereinshalle dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird durch die Gemeinde Calvörde vertreten und verwaltet.
- (4) Vereinshalle der Gemeinde im Sinne dieser Ordnung ist:
 1. Vereinshalle Calvörde, An der Ohre 10, OT Flecken Calvörde in 39359 Calvörde

§ 2 Überlassung, Belegungsplan und Nutzungszeiten

- (1) ¹Die Vereinshalle steht grundsätzlich dem Schulsport von Montag bis Freitag in der Zeit 7.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Verfügung (auf Grundlage der jeweiligen Stundenpläne).
²Dem übrigen Sportbetrieb steht die Vereinshalle von Montag bis Freitag jeweils von 15.00 Uhr bis 22.00 Uhr, sowie an Samstag und Sonntag zur Verfügung.
- (2) ¹Für die Vereinshalle werden durch die Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Sportvereinen einmal jährlich Sommer- (01.04. – 30.10.) und Winterbelegungspläne (01.11. – 31.03.) erstellt.
²Die Hallenbelegungspläne sind nicht Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) ¹Die Gemeinde kann die Benutzung der Vereinshalle ganz oder teilweise aus wichtigen Gründen (z. B. Reparaturarbeiten, Grundreinigung) einschränken.
²Stehen wichtige sportliche Interessen der Schließung entgegen, so können Ausnahmen gemacht werden.
- (4) ¹Über die regelmäßige Nutzung der Vereinshalle ist durch den Nutzer bzw. Verantwortlichen des Sportvereins ein Nachweis zu führen.
²Hierfür haben sich die Nutzer in das in der Vereinshalle ausliegende Belegungsbuch einzutragen. Die Gemeinde behält sich Kontrollen vor.

- (5) Folgt dem Nutzer unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlage zu prüfen, etwaige Schäden sind in dem Belegungsbuch zu vermerken.
- (6) Mit Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer die Hausordnung der Vereinshalle an und ist verpflichtet, die Einhaltung dieser während der Nutzungszeit zu gewährleisten.
- (7) Eine Überlassung des Nutzers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde möglich.
- (8) Die Überlassung erfolgt nur für die im Belegungsplan vereinbarte Zeit und den vereinbarten Zweck.

§ 3

Benutzergrundsätze / Verhalten in der Vereinshalle

- (1) ¹Die Sportflächen dürfen während des Schul-, Übungs- und Wettkampfbetriebes nur in Sportkleidung und mit solchen Turnschuhen betreten werden, die ausschließlich in der Halle getragen werden.
²Die Turnschuhe müssen mit einer abriebfesten Sohle versehen sein.
- (2) ¹Die Verwendung von Harz/ Haftmitteln während des Trainings- und Spielbetriebes ist verboten.
²Bei Zuwiderhandlungen werden die Kosten der Hallenreinigung dem Verursacher in Rechnung gestellt.
- (3) Rauchen, Alkoholgenuss sowie der Umgang mit offenem Feuer ist in der Vereinshalle und den Nebenräumen untersagt.
- (4) Fahr- oder Motorräder dürfen nicht in die Sporthallen oder in ihre Nebenräume eingestellt werden.
- (5) ¹Die Heizung darf nur vom Hausmeister bzw. Bereitschaftsdienst bedient werden.
- (6) Die Beleuchtung darf nur eingeschaltet werden, wenn dies notwendig ist. Beim Verlassen der Räume ist das Licht zu löschen.
- (7) ¹Die Nutzer erhalten für die Vereinshalle Schlüssel.
²Bei Verlust haftet der Nutzer für die Folgekosten. ³Die Anfertigung von Zweitschlüsseln sowie die Weitergabe an Dritte sind nicht erlaubt.
- (8) ¹Die Vereinshalle und die dazugehörigen Nebenräume müssen bis spätestens 22.00 Uhr verlassen sein. ²Ausnahmen kann der Bürgermeister für Turniere zulassen. ³Diese ist schriftlich anzuzeigen.
- (9) ¹Vereinseigene Gegenstände und Geräte dürfen nur im Einvernehmen mit der Gemeinde eingebracht und verwahrt werden. ²Die Geräte und Gegenstände

sind so unterzubringen, dass sie den Sportbetrieb nicht stören und gefährden.
³Ersatzansprüche wegen Beschädigung dieser Gegenstände sind ausgeschlossen

§ 4 Haftung

- (1) ¹Die Gemeinde überlässt den Nutzern die Vereinshalle und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. ²Die Nutzer sind verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen, sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden. ³Defekte an den Geräten sind der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) ¹Die Nutzer stellen die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten gegenüber der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassene Vereinshalle, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. ²Die Nutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. ³Die Nutzer haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) ¹Die Nutzer haften der Gemeinde gegenüber für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen. ²Sie haften der Gemeinde gegenüber für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen ohne Rücksicht darauf, ob diese von ihnen, ihren Beauftragten, von Teilnehmern oder Besuchern verursacht wurden.
- (4) Für Geld, Wertsachen, Garderobe und sonstige eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung.

§ 5 Hausrecht

¹Der Bürgermeister bzw. der Hallenwart der Gemeinde üben im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Hausrecht aus. ²Sie haben jederzeit freien Zutritt.

§ 6 Reinigung

¹Die Reinigung des Hallenbodens und der umliegenden Räumlichkeiten erfolgt durch gemeindeeigenes Personal.

²In Ferienzeiten wird die Vereinshalle nur begrenzt gereinigt.

§ 7 Nutzungsentgelt und Abrechnung

- (1) Für die Benutzung der Vereinshalle werden die Nutzer / Vereine gemäß des jährlichen Belegungsplanes mit jeweils 5 % an den anteiligen Betriebskosten (Wasser, Abwasser, Strom, usw.) der Vereinshalle beteiligt.
- (2) Bei der Kostenbeteiligung wird von den Kosten ausgegangen, welche nach Abzug der Kosten des Schulsportes der Sekundarschule Calvörde bei der Gemeinde verbleiben.
- (3) Die Abrechnung der Nutzer bzw. Vereine erfolgt immer bis spätestens zum 30.09. des Folgejahres.
- (4) ¹Für übrige Nutzer, welche nicht Bestandteil des Belegungsplans sind, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 10,00 € / Stunde festgelegt.
²In diesen Fällen werden separate Nutzungsvereinbarungen abgeschlossen.
³Die Rechnungslegung erfolgt unmittelbar nach der Nutzung.
- (5) ¹Schuldner des Entgeltes ist der Antragsteller / Verein.
²Mehrere Antragsteller haften als Gesamtschuldner.
- (6) ¹In besonderen Fällen können auf schriftlichen Antrag andere als im Absatz 4 festgelegte Nutzungsentgelte vereinbart werden.
²Die Entscheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Nutzer der Vereinshalle, die gegen diese Benutzungsordnung verstoßen oder evtl. Schadensersatzleistungen verweigern, können von der Gemeinde von der Benutzung der Vereinshalle ausgeschlossen werden.
- (2) Das gleiche gilt, wenn der Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen aus der Nutzung nicht nachkommt.

§ 9 Widerruf der Überlassung

- ¹Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Vereinshalle besteht nicht.
²Die Nutzungserlaubnis kann verweigert oder zurückgenommen werden, wenn anlässlich der geplanten Nutzung Verstöße gegen die Nutzungsbedingungen zu befürchten sind.

³Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn bei Veranstaltungen des gleichen Nutzers bereits früher wesentliche derartige Verstöße vorgekommen sind.

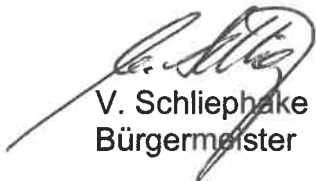
§ 10 Werbung

Jede Art von Werbung an der Vereinshalle und deren Außenbereich ist untersagt.

§ 11 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Calvörde, den 13.06.2019


V. Schliephake
Bürgermeister

